



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

§.XI. Des Weymarischen Gesandten zu Oßnabrück privat-Bedencken über der Cronen Propositiones und die Kayserliche Responsiones.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1645.
Nov.

befinden, auslöschten, oder da solches wider Verhoffen nicht geschehen sollte oder könnte, alsdann diese meine Contradiction, Protestation und Reservation zugleich mit anhängen und nahmhafflich anziehen.

1645.
Nov.

Solches, wie es sich in solchen Fällen gebühret, auch meiner hochgeehrten Herren eigener Glimpff erfordert, getrüste ich mich gänzlich, fernere Nothdurfft reservirend.
Signatum Dñnabrück den 21. Novembris 1645.

Der Herren Abgesandten
allezeit dienstwilliger

Fürstlicher Hessen-Darmstädtischer zu den all-
gemeinen Friedens-Tractaten anhero ver-
ordneter Abgesandter

Joſt Sinold genandt Schüg. D.

§. XI.

Des Weyma-
rischen Ge-
sandten Be-
dencken über
die Friedens-
Propositio-
nes.

Zu desto mehrerer Erläuterung des vor-
hin angeführten Gutachtens, wird nach-
gesetztes Privat-Bedencken des Sachsen-
Weymarischen Gesandten zu Dñnabrück
beygefügt; worinnen hauptsächlich dieje-
nigen Momenta, in welchen die Kayserli-
che Resolution von der Schwedischen

Proposition abweicht, enthalten, zugleich
auch einige Noten über diejenigen Artic-
culn der Französischen Proposition, da-
von in der Schwedischen keine hinlängliche
Wiedlung geschehen ist, angehängt zu sin-
den sind:

Des Sachsen-Weymarischen Gesandten Bedencken über die Königlische Pro-
positiones und Kayserliche Resolution.

Beyder Kayserlichen den 15. Septembris publicirten Resolution auf die beyde
Königlische Propositiones, bedüncket mich ratione declarationis ex parte Sta-
tuum seyn zweyerley zu bedencken; nemlich, wie auf den Vortrag, und das Haupt-
Werk selbst zu antworten.

Beym Vortrag werden die Gegen-Curialia gewöhnlicher massen præsupponi-
ret, und gebühret der Kayserlichen Majestät billig allerunterthänigster Dank, daß
Sie Dero Eyfer und Begierde zu dem lieben Frieden, und des werthen Vaterlandes
Deutscher Nation Beruhigung, so ansehnlich bezeugen. Der Kayserlichen Majestät
hätten Fürsten und Stände, ausser der so particulariter seit entstandener mo-
tuum inn- und ausser des Reichs, als in universum, bey Churfürstlichen Crayß-
und Reichs-Tagen, mehrfältig, umständig und fast flehentlich repræsentirter Noth-
wendigkeit, den Blutstürzungen ein Ende zu machen, und die alles verzehrende Kriegs-
Flamme zu tilgen und zu löschen, hingegen den werthen unentbehrlichen Frieden
postliminio zu reduciren, gern mit Dero allergehorsamsten ohnmaßgeblichen pa-
rere, wie solches etwa zu Werk zu stellen, an die Hand gegangen, da sie nicht in den
Gedanken gestanden, erst angeregte so lange Zeit vorher gegangene für Augenstel-
lungen wären vorhin mehr dann zuviel bekannt, und wenn nicht bey gegenwärtigen
Handlungen sich solche Hindernissen ins Werk geleyet, welche die Zusammenfassung der
Gedanken dermassen behindert, daß man auch nicht wissen können, ob auch Kayser-
licher Majestät ein solches allergnädigst gefallen, und nicht vielmehr für einen Vorgriff
und ungeziemende Maßgebung aufnehmen möchten.

Fürsten und Ständen allhier wäre nichts erwünschters gefallen, dann daß man
allerseits eben die Gedanken geführet, alle ungleiche Respekt und Mißverständnis-
sen beyseits, und in rechtem Deutschen aufrichtigen Vertrauen zusammen zu setzen,
und das Werk dermassen anzugreifen, darmit man auf das geschwindeste und für-
träglichste, als das immer möglich, die schwehre fast alles zu Boden drückende Last
erheben, und den wehrten Frieden herbey bringen könnte; hätten derowegen Kay-
serliche

1645.
Nov.

ferliche Majestät höchst rühmlich gethan, daß sie zumahlen alle solche Remoras aufser Acht gelassen, und Dero Resolution beyden Eddlichen Cronen hinwieder zu intimiren den Schluß ergriffen. Man bedankte sich auch, daß allerhöchst gedachte Ihre Majestät Chur-Fürsten und Ständen deren hergebrachte und gebührende Suffragia, auch diß Orts bey so hoch- und des ganzen Heiligen Reichs Aufnehmen und Rettung vor den Untergang berührenden Fürfallenheiten, einholten, und sie in partem curarum mit einziehen wollen, Sie allergehorsamst versicherend, daß, wie von des Heiligen Reichs und dessen Satz-Ordnung- und Verfassungen, wie auch der Kayserlichen Majestät Respekt und gebührender Ehrerbietung, Conservation und Emporhaltung, Ihre eigene Wohlfahrt dependiret, sie auch anders nichts in solchen Ihrem Gutachten anschauen oder betrachten wollen, dann was vermöge getreuer Patrioten und redlicher Deutschen schuldiger Pflichtigkeit und Liebe gegen dem lieben Vaterland, und angebohrnen Eifers, der wehrten Posterität einen sichern immerwährenden Frieden, und unter sich gutes Vertrauen und Vernehmen zu stiften, und zu hinterlassen, zu förderst aber zu Erhaltung Gottes Ehre und der Christlichen Kirchen Aufnehmen gedeylich und diensam seyn mag. Dahero dann auch nicht zu befahren, daß man in diesem Negotio einige privat-Differenz oder Mißhelligkeit, dem Publico zu Verfang, einreißen oder prædominiren lassen wolle, sondern man sey vielmehr, ex parte Principalium begierig, und von Seiten deren Rätthe, Botschafften und Abgesandten beflissen und obligat, die Consilia dahin zu stylisiren, wie man solche zum vorgesezten Friedens-Scopo am gleichsten zu collimiret und gerichtet befinden werde, der allergetröstetsten Zuversicht gelehend, allerhöchstgedacht Ihre Kayserliche Majestät werde das, was etwa aus eingepflanzter Sorgfalt und Verlangen nach dem lieben werthen länger unentbährlichen Frieden, ins Mittel gebracht werden mag, anders nicht, dann wie es aus allerunterthänigster Devotion geschicht, in Kayserlichen Hulden und mildesten Gnaden auf und annehmen, und sich etwa durch widrige Impression, und ungleiche der Intention zu entgegen laufende Ausdeutungen, nicht verleiten lassen.

1645.
Nov.

Man sehe sonsten, daß Allerhöchstgedachte Ihre Kayserliche Majestät beyder Cronen Propositiones in dreyerley Classes dispertiren, und dahin allernädigst stellen, ob man solche alle hiehero ziehen, oder deren nur theils dabey abhandeln, die vorige aber anderstwo, dahin sie ihrer Eigenschaft nach, gehdrig, remittiren wolle? besonders aber dafür halten, daß die Cronen bey dem Restitutions-Punct active viel an Ihre Kayserliche Majestät fordern, was sie aber hinwider passive darbey zu thun gemeynet, sehr parce und kurz anzeigen, dahero auch hierinnen zu förderst, damit etwas klar- und heller an den Tag gehen sollten.

Nun hätte zwar in der Cronen Propositionibus, der Ordnung wegen, vielleicht etwas Aenderung getroffen werden mögen, allein weiln an der forma und ordine positionum so viel nicht gelegen, wann man nur in realibus zusammen kommen könne, also hätten Ihre Kayserliche Majestät der Cronen Ordnung wohl inhærreret, und würde auf diesen Fall die Vermeydung langwierigen Disputats, unter dessen Verlauff viel unschuldiges Bluts vergossen, und manche Provinz in völlige Desolation gestürzet werden können, und viele edle Zeit gewonnen. Und so viel vom Vortrage.

Beym Haupt-Werck selbst seynd abermahl zweyerley Considerationes anzustellen, die erste ruhet auf dem Eingang, die andere denen Puncten selbst. Des Eingangs halber lässet sich solcher wieder in 3. Capita subdividiren, da bey dem ersten freylich nur Verdruß, Weiltäufigkeit und mehrere Verbitterung verursacht würde, wann man viel disputiren wollte, welcherley Waffen die gerechtesten gewesen, und was ein und der andere Theil vor Intention, oder zu des andern Invasion für Ursachen gehabt, dann man jezo den Krieg nicht zu justificiren, sondern hinzulegen, und die Differentien, woraus solcher entsprossen, gürtlich zu erledigen, zusammen

1645.
Nov.

kommen, also daß man hierinnen beyderseits einig, solchen Zwespalt nicht zu reallumiren, noch zu erregen.

1645.
Nov.

Das 2. Caput betreffend die Salvos Conductus pro Mediatas, da wären auf der Kayserlichen Majestät Oblation die Cronen zu ersuchen, mit der Specification derer, für welche sie solche begehrten, ohnbeschwehrt heraus zu gehen, damit gleichwol Chur-Fürsten und Stände sehen mögen, quibus conditionibus sie zu admittiren, auch wie weit sich ihrer anzunehmen sey, werden auch Ihre Kayserliche Majestät dieselbe nicht difficultiren können, weil Sie solche Mediatos auch Art. 3. selbst, dieser Tractaten theilhaft und fähig erkennen. Worbey auch diese Cautela mit anzufügen, daß, zum fall gleich eine Admissio Deductionis ihres Interesses erfolgen möchte, ihnen doch der Access zu den dreyen im Reich hergekommenen Collegiis und ordentlichen Suffragiis nicht verstattet, sondern sie ihre Nothdurfft a parte zu werben angehalten werden sollen.

Der dritte Punct bestehet hinc inde auf den Claufulis reservatoriis, da man auch einig.

Die Puncte an sich werden billig im Nahmen der Hochheiligen Dreyeinigkeit angefangen.

Ad I. Und fällt bey beyderley Propositionen stracks Eingangs im ersten Punct die Differenz ein, daß die Cron Schweden asseveriret, sie habe mit dem Heiligen Reich, auch dessen Chur-Fürsten und Ständen in ungutem nichts zu schaffen, sondern nur wider Ihre Kayserliche Majestät und das Haus Oesterreich, auch deren Gehülffen und Assistenten, fremde und einheimische ic. den Krieg bishero geführt; hingegen ziehen Ihre Kayserliche Majestät das Werk dahin, daß der Krieg sowol wider Sie, als auch das Reich, dessen Chur-Fürsten und Ständen, den König in Hispanien, und das Haus Oesterreich zugleich gerichtet gewesen: da hat man sich nun sonderlich ex parte Evangelicorum wohl vorzusehen, dann da man in die Kayserliche Assertion gehohlet, gestehet man entweder, daß man mit Hispanien wider die Cronen in Waffen gestanden, und machet dardurch causam ejus Regni suam, sich auch, auf den Fall, da diese Tractaten, so Gott gnädig verhüte, sich zerschlagen sollten, arma wider sie zu conjungiren obligat, oder man muß agnosciren, daß man zu Zeiten des Leipziger Schlusses und Bundes, mit den Cronen wider das Heilige Reich gefochten, und sich also darmit heftig vergriffen habe; was aber darauf gehdret, und wessen man sich solchenfalls auch eines ordentlichen Friedens zu getrüsten, ist ex Politicis kundig, und diesem ansehnlichen Confessui bezzubringen, ein lauterer Ubersuß, zu geschweigen, daß es denen noch mit ihnen im Felde stehenden Bunds-Genossen nicht, citra jacturam exultimationis, bezzumessen, und gewißlich auch von den Herren Catholischen nicht gern einer gestehen, ja so gar die Liga das nicht einräumen wird, sich für des Hauses Hispanien Allirten geriret zu haben, besonders auch im Vortrag Ihre Kayserliche Majestät selbst, causas Imperii & Hispaniarum contradistinguiren.

Der andere Unterscheid beyderley Propositionen fällt ein, wann die Cronen, den Krieg mit allen Reliquiis auf das initium motuum Bohemix, Ihre Kayserliche Majestät aber auf Annum 1630. stellen; bey solchem Paß wäre Ihre Kayserliche Majestät allerunterthänigst zu repräsentiren, daß auf diese Weise dasjenige, was Sie in diesem ersten §. Ihre zum Zweck sürgestecket, ganz nicht zu erreichen sey, dann wann ein Christlicher, allgemeiner und immerwährender Friede eingeföhret werden solle, so müsse man zuörderst alle Ursach zu Mißtrauen, Mißverständnis, Zwespalt und Uneinigkeiten, allerdings aus dem Wege räumen und abthun, und nicht nur mit einem und dem andern sich vergleichen, den Samen aber eines unendlichen Krieges bey andern ausgestreuet liegen lassen, sondern die Wurzel mit dem Gewächß, woraus einiger Anlaß zur Continuation oder Reassumption des Krieges herfür schießen könnte, tilgen und austräuen. Ob man sich nun einiger Ruhe und Sicherheit

im

1645.
Nov.

im Reiche zu getöbsten, so lang *causa Palatina* nicht in erdrterten Stand gesetzt, die-
jenigen, so von solcher Zeit an bis auf Anno 1630. ihrer Güter priviret, restituiret,
das also genannte Edict, und die Differenz der Geistlichen Güter halben, auch an-
ders mehr assopiret worden, das giebt man alle Fried und Ruhe, auch des Heiligen
Reichs Wohlstand begierigen Liebhabern unpassionirtem *judicio* anheim, und wä-
ren Ihre Kayserliche Majestät, um der Ehre Christi, des Heiligen Reichs und ihres
eigenen Erb-Hauses Wohlfahrt, so viel unschuldiger Christen Seelen Seuffzen und
Blut weinenden Verlangens, auch der wehrten Posterität willen, flehentlich zu bit-
ten, dißfalls dem Werck näher zu treten, und weil gleichwol Reichs- ja Welt-kün-
dig, daß die leyddige Kriegs-Unruhe nicht erst Anno 1618. sondern lang vorhero ge-
glummet, und in die helle Flamm ausgeschlagen, Sie möchten sich doch selbst höchst-
rühmlich überwinden, und des *Termini* halber, in der Cronen Gesinnen allergnä-
digst condescendiren, zumahl, Gott erbarme es, die Erfahrung bezeuget, daß
der Krieg nicht nur von solcher Zeit, sondern auch lang vorhero, scharff und hefftig
genug geführt worden, und im Ende eine *incompatibilität* seyn würde, wann man
prae se ferire wollte, *reliquias priorum dissidiorum* zu componiren und zu so-
piren, wann man die ganze *molem materiae peccantis* unabgethan und unausge-
führt besammeln liesse.

1645.
Nov.

Ob auch nicht die Worte: *occasione hujus belli*, so man loco: *tam ante bel-
lum, quam in bello*, gesetzt, etwas *equivocationis* in sich begreifen, und im
Schwedischen Context deutlicher lauten, stehet auf Nachdenken, dann mich die re-
strictio auf die *occasionem belli*, in etwas zu enge *cancellos* bestricket zu seyn be-
dünket.

Ad II. Beym andern Puncto ist kein sondern nur scheinbarer Unterscheid, und
zu wünschen, daß dessen Inhalt bereit würcklich effectuiret sey.

Ad III. Wird 1) die *Amnestia* nur auf die, so den *Coronis etiamnum juncti*
sind, und nicht *qui fuerunt*, gestellet, also ausser weniger Stände, sich de-
ren eine geringe Zahl zu erfreuen haben, und *semina dissidiorum* ganz nicht ausge-
tilget seyn würden.

Dann 2) ist der ganze *parenthesis* ausgelassen, also das Rdnigreich Böhheim,
cum annexis, worunter in *eventum*, die Kayserlichen nur die incorporirte Län-
der, Schlesien, Mähren und Lausniß, nicht aber die Erb-Länder ob- und unter Enß,
Stener, Cärnthen, Crain, Tyrol ic. verstehen, abseits gesetzt, wie aber gleichwol
der Majestät-Brief, dann, nach dem Böhmischem Aufstand, in Schlesien und der Laus-
niß, *vigore Commissionis & assecurationis Imperialis*, gegen Chur-Sachsen
die feste Versprechung *libertatis Conscientiarum*, vorhanden, und man Evange-
lischen theils das *studium conservandæ & propagandæ Religionis*, zumahl bey
so erwünschter Gelegenheit, da die Cron Frankreich, als Catholisch, selbstn An-
laß darzu giebt, pro potissimo zu halten, als hat man mit Auctorität und Beystand
der Cronen, allen Fleiß anzuwenden und nicht abzulassen, man habe dann durch Got-
tes Gnade, diesen schwehren Stein erhoben. Es ist ja unlängbar, daß durch diesen
Anfang leider das Feuer in ganz Deutschland aufgeflogen, da man nun die glim-
mende Aschen nicht auslöscht, kan es leicht wieder in helle lichte Lohe ausschlagen;
so seynd auch noch sehr viel, und nur aus einer Stadt in Böhmen in die 200. exu-
lirnde Seelen vorhanden, welche in ihr Vaterland zu kommen mit heißen Thränen
flehen und hoffen. Wegen Oesterreich und anderer Erb-Länder, wäre der Cron
Schweden die Beyförg an die Hand zu geben, daß unter den *annexis Bohemiae*
dieselben nicht, sondern gar als ein *separat-Werck* zu consideriren, und also der Text
etwas zu erläutern, an sich selbst aber ist der gewesene Gebrauch der Evangelischen
Religion selber Orten notorisch, und haben die guten Leute, sonderlich die in den
Ober-Oesterreichischen Landen gewohnet, ganz keine Ursache der Ausschaffung, als
daß sie Lutherisch gewesen, sondern treffliche *experimenta fidei erga Dominos*
papicolos gegeben, also sich ja der, zumahl so vieler Herren-Stands Personen, wel-

1645.
Nov.

che noch viel 1000. Seelen bey dem Evangelio, in Krafft gehabter Landschafftlicher Freyheiten, erhalten und herbey bringen können, mit keinem gewissenhafften Color zu außern, und fällt, ausser erst angezogenen Fundamenten, des vor kurz hergebrachten, und mit Erz-Hertzoglichen Briefen und Siegeln bekräftigten Exercitii, auch diß mit ein, daß die Kayserliche Majestät sich in Ihrer Capitulation per totum S. R. J. also auch in Oesterreich, welches ja zu dem Reich omnibus modis mit gehöret, mit einem theuern Eyde dahin pflichtig machen, daß Sie die Evangelische Religion dafelbsten allenthalben schützen, schirmen, handhaben etc. wollen, da dann persona loquentis jurantis nicht kan excipiret werden, sintemahl es schlecht lauten würde, wann einer etwas zu halten schwüre, und citra expressam reservationem, tacite in animo, nicht allein die Gedanken volvirte, in seinen eigenen Landen, wolle er solches nicht halten, sondern auch ipso facto das Widerspiel verübete; hindert auch nicht, anderer Fürsten und Stände öffentliche Exercitia, und daß sie anderer Religion-Verwandte nicht dulden, weilm es fürs 1) vieler Orten an dem, daß man sich deren nicht erwehren können, sondern de facto dergleichen obtrudiret und geduldet, wie dann auch 2) andere Fürsten, Herren und Stände solch Jurament so eben nicht leisten, und 3) das alte Herkommen, und Special-Concessionen nicht mit einlaufen, wie in den Erb-Landen geschehen, welche sich ad libitum solius concedentis, angesehen sie als kein precarium, sondern ex conventione reciproca geschlossen, nicht cassiren noch aufheben. Wegen des Hauses Pfalz ist oben gemeldet, daß ohne deren Sachen Erörterung, in Deutschland nimmermehr keine Ruhe zu hoffen, die jetzt lebende junge Herrschafft ist ja unschuldig, und hat, da der Herr Vater pecciret, nun in die 25. Jahr redlich gebüßet, also nicht zu zweifeln, weilm Kayserliche Majestät sich höchst rühmlich resolviret, alle motus zu sopiren, und keinen Saamen darzu übrig zu lassen, Sie werden auch hierinnen Dero friedliebendes Gemüth allergnädigst erweisen, und zu Hintanlegung dieses Unwesens, Mittel allermildigst ergreifen. Wegen Württemberg, Baaden, Augspurg, und anderer, sind die merita causarum iltarum so bekannt, daß eine lautere Unnothdurfft ist, solche weitläufftig anzuführen, denen, sonderlich aber Augspurg, dann vielen Fürsten, Grafen, Herren, Städten, wie auch der Ritterschafft, würde mit der Restitutione auf Annum 1630. wenig gedienet seyn, weilm das Edict zu Mühlhausen Anno 1627. geschmiedet, und successive biß Anno 1630. mehrentheils de facto exequiret worden, ob nun bey so bewandten Sachen einig Gräßein, zu geschweigen die Wurzel der dissidiorum ausgezogen, und nicht vielmehr immerwährender Streit und Armirung gehäget würden, gibt man jederman zu bedencken anheim. In eben diesem dritten Punkte setzet man Kayserlicher Seiten abermahl, daß die Cron Schweden mit dem Heiligen Reich Kriege geführt, welches ebenmäßig aus obigen fundamentis abzuwenden und abzulehnen, auch das, was bey dem ersten Punkt, ratione Termini restitutionis a quo von den motibus Bohemiae erinnert, hiehero zu erhohlen. Worbey ohnmaßgeblich dahin gestellt wird, ob nicht der Cron Schweden an die Hand zu geben, vigore clausulae salutaris reservatoriae, weilm ja kundbar, daß das Kayserliche An. 1629. publicirte Edict, an der endlichen Uberschwemmung des armen Deutschlands fast allein schuldig, dessen ja sowol als der Pragerischen Handlung nominatim zu gedenden, und dessen memoriam allerdings aufzuheben, zumahl dessen Fundament, das Dillingische Pacifications-Buch, zu aboliren.

Der Pragerische benannte Friede ist im Kayserlichen Project ausgelassen, wie aber die darbey nöthige Verbesserungen, so häufig sind, daß man den nicht wohl, ohne künstigen Anstoß, in esse verbleiben lassen; also könnte man apparentem durtiem rei etwa mollitie verborum quorundam corrigiren, doch dergestalt, daß man dardurch lauter abzunehmen, wie man dem die vorhin attribuirte Kräfte benommen, und durch diese Tractaten abgethan; zumahl notorisch, daß er wider das Herkommen, nur zwischen Ihro Majestät und Chur-Sachsen allein getroffen, in der Eyl darin, wegen ungnugsam gehaltenen Berichts, viel übersehen, die Evangelischen darüber weder vernommen, noch ihrer zeitlich eingewandten Bitte nach, gehöret, sondern mit Bedrohung der Exclusion und Proscription übereilet worden. Die

1645.
Nov.

1645.
Nov.

Die limitatio der Amnestie ist sehr dunkel, und scheint fast contestationi superiori contraria, und cassatio suspensionis eine blossē vox, præteraque nihil zu seyn: Daher auch Kayserliche Majestät hierinnen allerunterthänigst zu imploriren, der Amnestie, wie oben gedacht, stracks vollen Effect beyzuordnen, mit aller gehorsamster Repräsentation beyder, daraus quovis modo erfolgender und befahrender commodorum & incommodorum &c.

1645.
Nov.

Ad IV. Der 4) ist, auffer des Puncts die Herren Reformirte betreffend, gleichstimmig, und darbey zu erinnern, daß man ihnen die Reception in den Frieden herzlich gönne.

Ad V. VI. VII. Zu den 5. 6. und 7) Schwedischen Articuli wird generaliter und specialiter declariret, und zwar in genere, Coronarum non interesse, nec bellum hæc de causa gestum fuisse, & si qua dissentio intercesserit, eam tractatu Pragensi aut aliis modis, excepta causa Hassiaca, sopitam &c. Nun könnte man es wohl bey der darauf in sine gestellten Oblation, Erläuter- und Entschuldigung in etwas, weils es ratione Tractatus Pragensis & aliarum Transactionum notorisch nicht rein und lauter ist, sondern noch ziemlich spöcket, also mit gewisser maasse und nicht absolute bewenden lassen: Allein indem man die ganze Sache ad Comitia Universalia remittiret, sind Ihro Kayserliche Majestät allergehorsamst zu ersuchen, ne quid feminis dissidiorum remaneat, auch diß Orts und mahls solche Unrichtigkeiten neben anderen Gravaminibus, allergnädigst erledigen zu lassen, cum contestatione, daß man nichts dann die Leges Fundamentales, das Herkommen, und was Kayserlicher Majestät und den Herren Churfürsten für Respect und Præminenz gebühret, in alten Flor und vigor zu erhalten und zu restabiliren begehre: zumahl man Chur-Bayern und Chur-Sachsen Inclinationen darzu gesichert.

Ad V. Bey der Special-Declaration des 5) Puncts sind zweyerley consideriret, nemlich 1) Quando Romanorum Imperator sit eligendus, & 2) quomodo procedendum cum Statu bonis exuendo. Ratione diß ist man fast einig, doch wird es nicht lauter gesehen, sondern ist vielen Interpretationen unterworfen, also billig zu erklären, ratione jenes, contrariire das Begehren Constitutionibus & observantia, und wolle man derhalben mit den Churfürsten schon überein kommen. Wie man nun ratione electionis Regis vivente Imperatore, der Herren Churfürsten parere billig nicht vorzugreifen: also ist es gleichwol an dem, daß bey Aufrichtung der Guldenen Bull, sich Fürsten und Stände alles Rechts, wegen deren Verbesser-Erläuter- und Vermehrung privative nicht begeben, sondern dieselbe in solchen Fällen mit ein- und zuzuziehen seyn.

Ad VI. Der Appendix bey dem 6) ist an sich selbst lauter und nicht auszusagen; doch stehet dahin, ob nicht das Wörtlein: immediate, post verba; non sint, zu inferiren, weils in consequentia eingeführet werden könnte, daß sich Niemand contra insultus Hispanorum und anderer zu conserviren, mit einigem extero alliren dürffte.

Ad VII. Der 7) ist nur wegen der Worte die im parenthesis begriffen, different, die sind aber von hoher Importanz, und ist leicht zu schliessen, wann solche Differentien nicht zugleich mit dieser Handlung hingelegt werden, daß zwischen Fürsten und Ständen des Religion-Friedens eigentlichen Verstandes, und der Geistlichen Güter halben, die Mißhelligkeiten immer bleiben, und zu einigem guten Vertrauen nimmermehr zu bringen, sondern sich immerzu Verbitterungen und Unruhen ereignen werden, daher dann Ihro Kayserliche Majestät auch dißfalls solchen parenthesis aus- und es bey der Cronen Auffas allergnädigst zu lassen, allerunterthänigst zu erbitten sind, zumahl, die in der Prager-Handlung geschlossene, und zum Anfang präfigirte 10. Jahr längst verlossen.

Ad VIII.

1645.
Nov.

Ad VIII. Beym 8) werden die Worte der Schwedischen Proposition: *sive ex hereditariis Imperatoris ditionibus, sive aliis exteris, aut Imperii Provinciis oriundi*, in der Kayserlichen Resolution übergangen. Dahero zu muthmassen, man wolle hierinnen künfftig generalitatem subsequenter restringiren, zumahl auch die 27. folgende Jahr præteriret. Wie nun diß alles nicht allein von obigen, wo des termini a quo gedacht wird, zu verstehen, also wäre sich der guten Leute, welche sich propter exilia, inopiam & zelum Religionis, zu dergleichen Diensten bewegen lassen, billig anzunehmen, und Kayserliche Majestät allerunterthänigst zu erkennen zu geben, daß die Cronen hingegen solchesfalls Ursach nehmen würden, die-
enigen, so von ihnen hierüber in Dienste gegangen, ebener massen anzusehen.

Nov.
1645.

Ad IX. Des 9) Differenz stehet in liberando Bragantino, wie man sich nun von Seiten der Deutschen in die Portugalische Händel nicht zu mischen hat, also würde dieser Paß der Cron Schweden und Frankreich zum Austrag heimzugeben, und zu contestiren seyn, daß man hierin litem nicht suam machen wolle.

Ad X. XI. XII. Wegen 10. 11. und 12) offeriret man reassumptionem Tractatus Schonbeckiani: wie weit es nun damit kommen, ist mir unbewußt, und wäre derhalben zu erkundigen, auch darauf fernere Resolution zu fassen, sonsten aber meines Ermessens, dahin zu trachten, weils die Kayserliche Propositions-Worte; *quorum maxime interest*, von grosser Consequenz und sonder Zweifel dahin gemeynet, Chur-Fürsten und Ständen die ganze Last allein aufzuladen, wie solches möglicher massen abzuwenden, mit den Cronen hat man sociale bellum geführt, welchesfalls die impensa auf jeden locium fallen, also werden sie hoffentlich deren afflictioni mehr affliction beizufügen, nicht gemeynet seyn, welches ihnen a part zu imprimiren, warum man aber a foedere abzugehen, vermüthiget worden, daß ist ihnen guter massen bekandt, und stehet auf erstgedachter Reassumtions-Oblation, deren Resolution zu vernehmen. Wegen Ihro Fürstliche Gnaden zu Hessen-Cassel stehets zu deren Erlährung; mit Siebenbürgen aber soll es nunmehr seine Richtigkeit haben, so etwa auch zu allegiren.

Ad XIII. Der 13) Schwedische præsupponiret Ratificationem & Præstationem, der Kayserliche aber nur Conclusionem & Publicationem, also jenes das consequenz, diß zum theil das antecedenz, dann die Conclusio hier geschicht, und will den Effect auf 2. Monath nach der Publication differiren, in gleichen die Abführung der Garnisonen auf occasionem hujus belli, welche Worte öfters zu befinden, und sonderliche Emphasis haben müssen, restringiren, weils diß aber den Cronen ombraße, und einen Anfang zu einem neuen Feuer, *re transacta*, geben dürffte, wären Ihro Kayserliche Majestät allerunterthänigst zu bitten, hierinnen ein solch expediens, Dero allergnädigst declarirten Intention gemäß, zu treffen, *nequi motus aut tumultus novi exoriantur*. So will mir das Wort; *introducitis*, auch etwas mehrers hinter sich zu führen bedüncken.

Ad XIV. sq. Beym 14) ist man indifferent, bey 15) aber es abermahls am termino a quo stehend, da möchte fast besser seyn, weils *curfus Commerciorum* mit diesen Kriegs-Wesen nichts zu thun haben solle, daß man bey der indefinita bliebe, und keiner Restriction statt gebe.

Ad XVI. Der 16) hat *rationem reciprocam*, und ist nicht zu ändern.

Ad XVII. Beym 17) sorge ich, die Worte: *Fœderatorum & Adhærentium*, werden uns tacite in ein und andere Allianzen, welche das Hauß Oesterreich jeso haben, oder mit fremden bekommen mag, also unmerkelt und wider Willen in neuen Krieg flechten, dahero dann besser, man liesse es bey dem Wort; *Partium*, bleiben, und könnte man Kayserlicher Majestät allergehorsamst repræscentiren, daß die Cronen hierbey per fœdera Ihro und dem Reich ins künfftige leichtlich beschwehliche Conditiones zu ziehen könnten. Der Ueberrest aber, *ratione tentandæ semper concordia amicabilisque compositionis und viæ juris*, dessen man sich vergleichen möchte, aber nicht absolute, wie vor dessen, ist mit allerunterthänigstem Danck zu acceptiren.

Ad XVIII.

1645.
Nov.

Ad XVIII. Beym 18. begehren Ihre Kayserliche Majestät, wann man hier und zu Münster in der Handlung fertig und einig, daß sobald Friede seyn, und alle Hostilitäten, unerwartet Kayserlicher und Königlich Ratificationen, aufhören, und durantibus & continuantibus hiesce Tractatibus, ein Armistitium auf wenig Zeit aufgerichtet, und post Confirmationem subsequutam erst Publicatio & Executio Pacis angestellet werden solle, welches mit obigem 13. in etwas differiret und zu erläutern ist. Des Armistitii wegen aber fallen considerations pro & contra ein: Contra, 1) daß man den Stand, auf den die Armées liegen, interim ganz ruiniren, 2) zur Verstärkung Urfach geben, 3) donec de conditionibus conveniat, wohl mit Gottes Hülffe aus dem Handel gar kommen und den Frieden erheben möge. 4) Da man gleich anderer Orten her ein ajuto di costas thun wollte, hätte man es an Leuten und Führen nicht, 5) Stehe jesund ohne des der Winter bevor, da weder Haupt-Actiones im Felde, noch formalische Belägerungen vorgehen können, 6) falle den Ständen, auch die wenig Leute hier zu erhalten, mehr dann schwehr genung, 7) könne man, da man wolle, und die Sache selbst ernstlich zu treiben, und einander nicht schwehr zu machen Lust hätte, geschwind in der Haupt-Sache fort kommen. 8) Werden die Cronen schwehrlich in ein Armistitium condescendiren, weils sie sagen, sie achten des Friedens so hoch nicht, sondern was sie thun, geschehe aus compassion des nothleidenden Deutschlandes, 9) seyen deren advantages vor Augen, und 10) in den nächsten Jahren nicht Hoffnung, bey so ermerckeltem Zustand, sich, da man gleich wollte, equivalent zu machen, 11) könnte leicht geschehen, daß man hernach duriores conditiones eingehen müsse, 12) weils die exteri leider unser Unvermögen wissen, 13) die progressus mit der Cron Dänemarc, bey währendem starcken Widerstande im Reich von der Cron Schweden, und die so starcke hazard, so Frankreich gegen der Chur-Bayerischen Armée erlitten, hätten keine consideration gewürcket, 14) Ihrer Majestät könnten die Tractaten des Bavarici ja nicht verborgen seyn, und was dergleichen fundamenta mehr einfallen mögen. Pro Armistitio militiret das einige Haupt-Fundament, daß, bey solchem mutatio status belli & inde conditio Pacis durior nicht zu befahren: allein, bey der Noth des Friedens selbst und unserer Armut, da auch die Pferde an unsere Zäune gebunden, und die fremden dahero das Spiel lang genung sicher zusehen, und nachwarten, auch die Handlung der Treues leichtlich biß das Gras wieder auf dem Felde stehet, trainiren, sich auch, um Zeit zu gewinnen, mit dem wohl hiernach aufhalten können, daß sie nicht zum Stillstand der Waffen, sondern Frieden zu tractiren plenipotentiiert; also werden mehr allerhöchst Ihre Kayserliche Majestät zu bitten seyn, zuden Haupt-Tractaten schleunig zu schreiten, und dem lieben auf dem Zeitlichen, und, bey continuirenden Waffen, aller Orten anreißendem Atheismo, ewigen Untergang sprung stehenden Vaterland Deutscher Nation, die Ruhe und den edlen werthen Frieden allermildigst auf mögliche Weise und Wege zu schaffen: sintemahl ja Gott so lange Jahre her handgreiflich gewiesen, daß er sein Werck des Friedens nicht mit Gewalt und menschlichem Arm, sondern durch Güte und schiedliche Mittel zu wege gebracht wissen wolle. Andere Nationen haben das Glück gehabt, durch Nachgeben sich zu erhalten und zu ergrößern, dem hochlöblichen Erz-Hause Oesterreich sey der Verlust der Eydgennossenschafft balden, nachdem sie solchen gutwillig über sich gehen lassen, dergestalt ersehet und ihr dominium dermassen erweitert worden, daß bey dem dominio die Sonne fast niemahls untergehe, sondern immervährend scheinend gesehen werde; also sey auch nicht zu zweiffeln, da Ihre Majestät auch disfalls dem Willen Gottes folgen, Sie werden nicht allein das Reich beruhigen, sondern durch solche Wohlthat und Mildigkeit auch, nächst dem Segen Gottes, Ihre alle und jede Chur-Fürsten und Stände desselben, wie auch ihrem Erz-Hause und Nachkommen, unaufßßlich devinciren und verbinden.

Der höchste wolle solchen Wunsch väter- und gnädiglich benedeyen, und das arme betrübe Vaterland mit dem unentbehrlichen Frieden erfreuen, solches auch zu seines allerheiligsten Rahmens Lob, Ehr und Preis, und seiner Kirchen unendlicher Erbauung, um Christi Jesu, unsers Erbsers und Seligmachers willen, der Hellige Geist auch alle Potentaten mit seiner Gnade und uns insgesamt mildiglich überschatten,

Ppp pp

daß

1645.
Nov.

1645.
Nov.

daß man nichts als friedfertige Gedanken führen, und dieselbe eher nicht, als bis zu erreichtem und getroffenem auch befestigtem Scopo und Zweck, ablegen möge. Amen.

1645.
Nov.

Præmittatur, man wolle sich hiemit zu nichts verbündlich gemacht, sondern alles unverfänglich sowohl Fürstlicher Herrschaft, als sich selbst, in gutem Vertrauen, discours- und conversations-weise ins Mittel gebracht haben, dann da es anderst aufgenommen und ausgedeutet, auch jemand, ob ihm dadurch zu viel geschehen und zu nahe geredet worden, ermessen sollte, wolte man es für nicht ausgesprochen noch an den Tag gegeben, erachten. Desuper solennissime contestando.

Quod DEUS T. O. M. bene vertat! Amen. Ad Resolutiones Imperatoris ad Gallicam Propositionem notæ. Der Eingang mag hinc inde hingehen, weils Galli ihren Saumsaal zu excusiren wissen werden. Bayern, ist zu consideriren; daß Lothringen zwar ein Stand des Reichs, aber nur die Herrschaft Nomeny dem incorporiret ist, so hat dem, seit der Böhmischen moruum vom Reich Niemand kein Leid gethan, sondern er sich vielmehr freyen Willens zu den Evangelischen Reichs-Ständen genöthiget, dieselbe mit Feuer und Schwerdt barbarischer Weise verfolget; so ist auch gnugsam am Tage, aus was Ursachen ihm die Cron Frankreich so hart zugesetzt, und daß es nicht seiner in Deutschland gethaner Einbrüche, sondern anderer Absehen halber geschehen, und, da man alle und jede fremde Händel zusörderst, ehe dann Deutschland pacificiret, ausständig machen, und indessen solche zum theatro dieses elenden spectaculis aufhalten wolte, würde dasselbe wohl des Rahmens eines Lands, zu geschweigen Reichs, bey weiten nicht mehr würdig seyn, sondern zu einer ungeschickten massa und Klumpen werden, dahero die Kayserliche Majestät als herunterhängig zu bitten, externa ab internis zu separiren, man wolle pacata Germania, gern interponendo das seine thun, damit auch hierinnen der Herzog gute Satisfaktion haben und erlangen möge.

Ratione Armistitii, werden rationes pro & contra bey der Schwedischen Antwort utiliter repetivet.

2) Wichtig.

3) Was der Cron Hispanien wegen gereget wird, damit wird sich hoffentlich Niemand so wenig einmischen, als man vordessen bey allgemeinen Reichs-Versammlungen sich des Burgundischen Wesens halber einzumengen Lust gehabt; so weiß man auch vom munere Advocati Universalis Ecclesie dissfalls nichts, und Spanien für die, dem Reich, dann der Christlichen Welt und dem Erden-Crayß geleistete berühmte gratuita officia noch weniger Dank, dann Frankreich, es wäre dann, daß dem sie, einem Catholiquen besser, als dem Evangelischen Theil befanndt wären. Im Ende aber stellet mans dahin, daß sich Frankreich gegen Ihre Majestät quatenus Imperatorem und das Heilige Reich nicht besorgen darf, daß man sich Evangelischen theils dissfalls wider selbe Cron für Spanien meliren werde, massen es hoffentlich bishero das Werk auch nicht erwiesen; so viel aber die Declaration: Placet, ut pro majori confirmatione &c. betrifft, ist toties quoties zu verhüten, damit man nicht in Meynung, aus diesem Labyrinth zu kommen, in eine verbündliche Conspiration mit Spanien coalesciren, sondern des Heiligen Reichs von der Cron Spanien und des Hauses Oesterreich Affaires (welcher conjunctivus mir sehr suspect fürkommt, und mein oprativus verhalten auf eine starke interjectionem zielt) wohl und specificce contradistinguiret werden. Der Burgundische Vergleich trifft mehrentheils das Justiz-Contributions- und Commerciens-Werk, also kan solcher, suo modo, und nach Inhalt darauf erfolgter Reichs-Resolution, seines Orts wohl in esse verbleiben, auch des übrigen halben das Werk dahin gestellt werden, wie in Propositione Suecica & Resolutione Imperatoria desuper emanata, Art. 17. mit mehrern wohl versehen ist.

4) Bey dem 4. Art. stehen die Worte, de Amnestia jamjam publicanda, wohin die notæ ad Suecicæ Propositionis Resolutionem, & ejus numerum 3. zu erholen.

5. Hätte

1645.
Nov.

5) Hätte zwar etwas Unterscheid, in titulis pro capitibus belli, Praefectis &c. allein das möchte hingehen, wann nicht alles in fine, wie bey dem Schwedischen auf occasionem belli restringiret, und Lothringen allezeit eingemenget würde.

1645.
Nov.

6) Der 6. laufft in die Contenta des 3. Schwedischen ratione termini a quo, nemlich 1618. und rupturæ mit Frankreich, dann Reservati & limitationis Amnestiæ &c. Reliqua pendent ex Suecicis notis &c.

Faxit DEUS, ut cuncta cedant ad Nominis sui gloriam, Ecclesiæ incrementum, Patriæ tranquillitatem, nostramque salutem æviternam.

Fave, move, promove et adjuta Propositionem DEUS MI!

§. XII.

Desgleichen hatte der Brandenburg-Culmbachische Gesandte, welcher sich selbige Zeit zu Münster aufgehalten, seine Gedancken über der beyden Cronen aus-

gestellte Propositiones, und der Kayserlichen darauf erfolgte Resolutiones, in ein Bedencken zusammen getragen, welches folgender massen lautet:

Des Brandenburg-Culmbachischen Gesandten Bedencken über beyde Königlichke Propositiones und Kayserliche Resolutiones.

Bei Anfang dieser Tractaten wird ohnmaßgeblich erinnert, daß, nach Ausweis der Guldnen Bulle, dann der Kayserlichen Capitulationen, bevorab jetziger Kayserlichen Majestät Artic. 16. zu Erhaltung des Heiligen Reichs Majestät und Reputation und dessen Fundamental-Sagungen, die Schrifften und Handlungen bey diesen Tractaten in Deutscher und Lateinischer Sprache verfaßt und angestellt, besonders aber der Crone Frankreich Plenipotentiarium und Legati darzu disponiret werden sollten; so auch denenjenigen, welche der Französischen Sprache nicht allerdings und fundamentaliter kundig und erfahren, zu statten kommen würde.

Ferner, nachdem die Kayserliche Herren Plenipotentiarium in beschehenem Vortrag begehret, daß Chur-Fürsten und Stände einrathen helffen wollten, ob und wie weit man sich mit den ausländischen Cronen bey gegenwärtigen Tractaten einzulassen; Als erinnert man sich, daß die übergebene Articul meistens das Heilige Römische Reich und dessen Beruhigung, dann auch Chur-Fürsten und Stände betreffen, daher auch vor diesem difficultiret worden, daß des Heiligen Römischen Reichs Sachen vor die ausländische Cronen so wenig gehörten, als wenig dieselben dulden würden, daß die Römisch-Kayserliche Majestät oder die Reichs-Stände in Dero Königreichen, wie sie ihre Stände und Unterthanen zu guberniren, vorschreiben sollten. Daher auch wol zu wünschen wäre, daß man es auf so vielfältig bewegliches Suchen, Flehen und Bitten, so weit nicht hätte kommen lassen, daß die ausländische Cronen und Potentaten sich nunmehr bey diesen Kriegen so weit und stark interessiret gemacht, und die Hände so weit mit eingeschlagen, daß sie diesen Deutschen für ihren eigenen Krieg halten, dabey auch ein jeder, daß darauf sein ganzer Staat und Sicherheit beruhe, anziehen thut. Über diß auch die leidige Erfahrung bezeuget, daß die ausländisch kriegende Partheyen mit Waffen und Gewalt von des Reichs Boden nicht zu bringen gewest; Ergo mußte ein ander expedienz ergriffen werden, welches bey so übel gestallten Sachen auf transactionem pacificam gestellet worden. Ad transactionem aber partium interessentium consensum requiri, ist extra controversiam, und würde also nothwendig mit ihnen zu tractiren seyn, weil zumahl dergleichen gültliche Tractaten ihnen allbereit an die Hand gegeben, und mit ihnen etliche Jahre tractiret, auch dero Propositiones gutwillig übernommen, und zu den Consultationibus übergeben worden: also in quaestione An? nicht weiter zu zweiffeln. Wie weit aber mit ihnen von den Reichs-Handlungen zu gehen und sich einzulassen, wird ipsa tractatio von Articul zu Articul an die Hand

P p p p 2

geben,

Des Brand-
enburg-
Culmbach-
ischen Ge-
sandten Be-
dencken.